

Satzung des Vereines „Sonnenkäfer e.V.“

1. Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Sonnenkäfer“ und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter VR 12725 eingetragen.
- 1.2. Sitz des Vereins ist die Kinderkombination in 01558 Großenhain, Am Schacht Nr. 15.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck

Der Zweck des Vereines besteht vorrangig im Betreiben einer Kindertagesstätte oder mehrerer Kindertagesstätten für Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt. Der Verein arbeitet als freier Träger der Kinder- und Jugendhilfe seit dem 01.01.2002. Des Weiteren besteht der Zweck in der Förderung der Kreativität und des Schöpfungstums der Kinder. Durch gemeinsame Aktivitäten von Erzieher/innen und Eltern für die Kinder soll eine größere Flexibilität in der Umsetzung von geplanten Vorhaben erreicht werden.

3. Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2. Mittel des Vereins dürfen nur für Satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3.3. Die Mitglieder des Vereines dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Es können nur tatsächlich entstandene Kosten erstattet werden.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person sowie Gesellschaft bürgerlichen Rechts und Personenhandelsgesellschaft durch schriftlichen Antrag werden, die bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereines zu unterstützen.

Ständige Vereinsmitglieder sind Kraft ihres Amtes:

- der/ die Vorsitzende
- der/ die stellv. Vorsitzende
- der/ die Schatzmeister/in
- der/ die Schriftführer/in
- ein/ eine Beigeordnete/r.

- 4.2. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand binnen 20 Kalendertagen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet:
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
 - durch Ausschluss, d.h. wenn ein Mitglied gegen die Ziele, Interessen und/ oder die Satzung des Vereines in grober Weise verstoßen hat
 - bei natürlichen Personen durch ihren Tod und bei juristischen Personen und Personengesellschaften i.S.v. Ziff 4.1 durch deren Auflösung
 - bei Ausscheiden des Kindes durch Erreichen des Schulalters, Wechsel der Kindertageseinrichtung durch Umzug zum jeweiligen Monatsende nach schriftlicher Erklärung der Sorgeberechtigten unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- 4.4. Ein Antrag auf Ausschluss eines Vorstandmitgliedes kann vom Vorstand oder einem Drittel der Mitgliederversammlung mit Benennung der Gründe gestellt werden. Den Beschluss über den Ausschluss fasst der Vorstand. Er bedarf einer Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder. Er ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied in geeigneter Form zugänglich zu machen. Das durch den Vorstandsbeschluss ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von einem Monat die Mitgliederversammlung anrufen, die dann endgültig entscheidet. Der Rechtsweg zum ordentlichen Gericht gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung bleibt dem Mitglied unbenommen.

5. Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereines

- 5.1. Der Verein erhebt von jedem ordentlichen Mitglied einen Mitgliedsbeitrag. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5.2. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch Zuweisungen von Geldbußen, Spenden, Fördermitteln und sonstigen Zuschüssen.
- 5.3. Zur Unterstützung des Vereines als freiem Träger der Kindertageseinrichtung sind die Mitglieder neben dem finanziellen Beitrag gem. 5.1. verpflichtet, jährlich Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der jährlich zu erbringenden Arbeitsstunden wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für jedes Kalenderjahr oder für einen längeren Zeitraum festgelegt.

Sind Mitglieder nicht imstande, die Arbeitsstunden ganz oder teilweise selbst oder durch von ihnen beauftragte Hilfspersonen zu leisten, so tritt an deren Stelle eine finanzielle Abgeltung. Deren Höhe beschließt der Vorstand.

6. Organe

Organe des Vereines sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionskommission

7. Mitgliederversammlung

- 7.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereines. Jedes Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.
- 7.2. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen dem Zugang des Einberufungsschreibens und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von vier Wochen liegen. Dem Einberufungsschreiben ist die Tagesordnung beizufügen.
- 7.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht wirksam vertreten und die Einladung fristgemäß erfolgt ist. Ist die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung nicht gegeben, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Termin anberaumt werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Sitzung festgestellt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, das Gesetz oder diese Satzung bestimmen eine andere Mehrheit, Enthaltungen werden bei der Auszählung und Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit muss eine zweite Abstimmung erfolgen. Sollten sich dabei wieder keine Mehrheiten bilden, gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen sind geheim durchzuführen. Auf Antrag können diese offen durchgeführt werden.
- 7.4. Anträge an die Mitgliederversammlung zur Tagesordnung werden vom Vorstand eingebracht. Anträge der Mitglieder sollen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingebracht werden. Anträge zur Tagesordnung, die erst in Verlauf der Mitgliederversammlung eingebracht werden, werden in der laufenden Mitgliederversammlung nur behandelt, wenn dies durch einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird. Die diesbezügliche Abstimmung nimmt der Versammlungsleiter vor.
- 7.5. Die Mitgliederversammlung wird von dem/ der gewählten ersten bzw. zweiten Vorsitzenden geleitet. Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort und Datum der Versammlung, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Einladung (Fristen), alle Beschlussfassungen und vorgenommenen Wahlen enthält. Das Protokoll wird von dem/ der ersten bzw. zweiten Vorsitzenden und dem/ der Protokollantin unterzeichnet. Die Mitgliederversammlung tagt nicht öffentlich. Auf Antrag kann nach Abstimmung die Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte zugelassen werden.
- 7.6. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäfts- und Finanzordnung mit zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Beschlussvorlagen zur Finanz- und Geschäftsordnung müssen in der Einladung erwähnt und in der Tagesordnung aufgeführt sein.
- 7.7. Über Satzungs- Geschäfts- und Finanzordnungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn Anträge auf die Änderung in der Einladung und der vorgeschlagenen Tagesordnung angekündigt bzw. genannt worden sind. Diese Änderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

7.8. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl und Entlastung der Vorstandsmitglieder
- Entgegennahmen des Arbeits- und Kassenberichtes des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder der Revisionskommission
- Bestimmung der Richtlinien und Grundlagen der Vereinstätigkeit
- Beschluss von Satzungsänderungen sowie der Geschäfts- und Finanzordnung und deren Änderung
- Beschluss des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Revisionsberichtes
- Bildung von Arbeitsgruppen
- Abberufung des Vorstandes bzw. eines Vorstandsmitgliedes
- Berufung eines Geschäftsführers (falls vorgesehen)
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- Berufungsentscheidung über das Rechtsmittel eines ausgeschlossenen Mitgliedes i.S. von Ziff. 4.4.

8. Vorstand

- 8.1. Der Vorstand besteht aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeister/ in und höchstens vier Beisitzern. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine zweijährige Amtszeit gewählt. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Einrichtungsleitung der Kindertagesstätte sollte in angemessener Weise im Vorstand vertreten sein.
- 8.2. Der Vorstand ist für die Abwicklung der laufenden Aufgaben des Vereines nach Gesetz, Satzung und Geschäftsordnung sowie für die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand handelt im Auftrag der Mitgliederversammlung. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der/ die Vorstandsvorsitzende und der/ die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein jeweils zu zweit.
- 8.3. Der Vorstand kann zur Erledigung der anfallenden Arbeiten eine Geschäftsstelle einrichten. Er kann hauptamtliches Personal einstellen, das in den Organen des Vereines nicht stimmberechtigt ist.
- 8.4. Der Vorstand tagt mindestens vierteljährlich. Zu speziellen Problemstellungen können Fachleute eingeladen und gehört werden. Die Vorstandssitzungen werden von dem/ der ersten bzw. zweiten Vorsitzenden geleitet.
- 8.5. Vorstandsmitglieder können auf Beschluss mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In der gleichen Sitzung sind neue Vorstandsmitglieder zu wählen. Bei der Nachwahl von Vorstandsmitgliedern werden diese für die gültige Amtszeit des bestehenden Vorstandes gewählt.
- 8.6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes zum Ende des Monats, in dem die Mitgliedschaft beendet ist.

9. Revisionskommission

Die Revisionskommission prüft die laufenden Geschäfte und schlägt der Mitgliederversammlung die Entlastung des Vorstandes vor. Die Revisionskommission besteht aus zwei gleichberechtigten von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern. Die Wahl erfolgt für eine zweijährige Amtszeit parallel zur Amtszeit des Vorstandes. Die Revisionskommission ist der Mitgliederversammlung gegenüber berichtspflichtig. Die Berichterstattung erfolgt in der Regel einmal im Jahr auf einer Mitgliederversammlung. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

10. Vereinsauflösung

- 10.1. Der Verein kann auf Beschluss von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen auf einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung (Auflöseversammlung) aufgelöst werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit der Auflöseversammlung nicht gegeben, muss innerhalb von vier Wochen ein neuer Termin anberaumt werden. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 10.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Große Kreisstadt Großenhain, die es ausschließlich für eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Kinderbetreuung für Kinder im Alter von 0-6 Jahren im Territorium der Großen Kreisstadt Großenhain (in den Stadtgrenzen bis zum 31.12.2010) einsetzen darf.

11. Inkrafttreten

Die Satzung vom 08.06.2000, zuletzt geändert durch Beschluss vom 30.09.2019, wurde in der Abstimmung vom 16.11.2020 erneut geändert und beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in der vorliegenden Neufassung in Kraft.

Großenhain, 16.11.2020

Vereinsvorsitzende

stellv. Vereinsvorsitzende